



STATUTEN

Turnverein Hasle bei Burgdorf

1. Ausgabe / 01. März 2024

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Turnverein Hasle bei Burgdorf
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand
Technische Kommission

STV
Verein
VV
VS
TK

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name / Sitz

Der Turnverein Hasle bei Burgdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Hasle bei Burgdorf.

Artikel 2 Zweck

Der Verein:

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt die sportliche Betätigung und turnerische Ausbildung bei Kindern und Jugendlichen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- ist zuständig bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen oder hilft bei deren Durchführung mit.

Artikel 3 Verband

Der Verein ist Mitglied

- des Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE)
 - und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt.

Artikel 4 Statuten

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Artikel 5 Versicherung Mitglieder

Sportversicherung SVK

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz grundsätzlich selber verantwortlich.

Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss deren Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Artikel 6 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 7 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus Jugend-, Aktiv-, Frei-, Ehren- sowie Passivmitgliedern.

Artikel 8 Jugend

Als Jugendmitglieder gelten Jugendliche bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit

Artikel 9 Aktivmitglied

- Als Aktivmitglied eintreten kann, wer die obligatorische Schulzeit erfüllt hat
- Die Aufnahme erfolgt an der jährlichen Hauptversammlung oder an einem Turnstand.

Artikel 10 Freimitglied

- Siehe Reglement

Artikel 11 Ehrenmitglied

- Siehe Reglement

Artikel 12 Passivmitglied

Passivmitglied können alle werden, die aus Interesse oder Sympathie den Verein mit einem jährlichen, von der HV bestimmten Beitrag unterstützen. Passivmitglieder besitzen kein Mitsprache-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 13 Mitsprache- und Stimmrecht

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder besitzen das Mitsprache- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins und haben das Recht Anträge zu stellen.

Artikel 14 Rechte, Pflichten

Alle Mitglieder anerkennen die Statuten und Vereinsbeschlüsse, kommen den finanziellen Verpflichtungen nach, wahren und unterstützen die Interessen des Vereins in allen Teilen.

Artikel 15 Übertritt, Austritt

Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem VS schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen. Der Austritt kann zur nächsten HV, sofern das Mitglied allen seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist, erfolgen.

Artikel 16 Ausschluss

- Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die Statuten des Vereins vorsätzlich grob verletzen, können auf Antrag des VS durch die HV aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Ausgeschlossene Mitglieder können wieder aufgenommen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Artikel 17 Ressort- und Spartenverantwortliche

Alle Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Ressort- und Spartenverantwortliche können Entschädigungen ausgerichtet werden.
Diese werden durch die HV beschlossen und im entsprechenden Reglement festgehalten.

III. Organisation

Artikel 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung (HV)
- b) Vereinsversammlung / Turnstand (VV)
- c) Vorstand (VS)
- d) Revisionstelle

Artikel 19 Hauptversammlung (HV)

- Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche HV wird jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres (Beginn Vereinsjahr 1. Januar), abgehalten.
- Anträge (z.B. Austritte) an die HV müssen einen Monat vorher schriftlich an den Vorstandsvorsitz eingereicht werden.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich (via Mail oder Post) durch den Vorstand, mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Der HV obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Mutationen
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Jahresprogrammes
6. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budget
9. Wahlen
 - a) Vorstandsvorsitz
 - b) Übrige Mitglieder Vorstand
 - c) Revisoren
10. Ehrungen und Auszeichnungen
11. Statutenrevisionen
12. Fusion
13. Vereinsauflösung

Die HV entscheidet im Weiteren über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Die HV ist für alle Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch.

Artikel 20 Vereinsversammlung / Turnstand

Die VV findet statt:

- Wenn es die Geschäfte verlangen
- Muss mind. 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (via Mail oder Post) durch den VS einberufen werden.

Artikel 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche HV wird:

- Einberufen durch den Vorstand
- Mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt diese unter schriftlicher Angabe der Gründe bis spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Versammlungstermin.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Artikel 23 Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitz.

Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins, welche eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigen.

Artikel 24 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitz und der verfassenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung oder Versammlung zu genehmigen.

Artikel 25 Vorstand

Der Vorstand, der sich selbst konstituiert, besteht aus:

- Vorstandsvorsitz
- Mind. 2 weiteren Mitglieder

Jedes VS Mitglied ist Ressortverantwortlicher. Ein Ressort kann je nach Bedarf durch den VS gebildet oder eingestellt werden.

Artikel 26 Amtsdauer

Der VS wird durch die HV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und ist möglichst äquivalent zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen zu halten.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl.

Demissionen sind schriftlich 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstandsvorsitz einzureichen.

Artikel 27 Vereinsgeschäfte

Der VS leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 28 Beschlussfähigkeit VS

Eine Beschlussfähigkeit des VS liegt vor, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitz den Stichentscheid.

Artikel 29 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung zu zweien ist im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 30 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle:

- umfasst zwei Mitglieder, welche nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen
- wird von der HV zeitlich gestaffelt, für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt
- prüft die Jahresrechnung des Vereins
- erstattet der HV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge zu Händen der HV

Bei Übergabe der Kasse im Laufe des Jahres an ein anderes Vorstandsmitglied hat die Revisionsstelle die Richtigkeit der Rechnung bis zum Übergabedatum schriftlich zu bestätigen.

IV Verwaltung

Artikel 31 Reglemente

Aufgaben des VS und der Ressorts sind in Reglementen und Funktionsbeschrieben festzuhalten. Sämtliche Reglemente unterliegen der Genehmigung des VS und dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Artikel 32 Archiv / Aufbewahrung

Der Verein unterhält ein Archiv zur Archivierung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Dokumente, Unterlagen, Fotos usw. können auch digital archiviert sein.

Artikel 33 Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekanntgegeben:

- Vorname / Nachname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer / Mobilnummer (falls vorhanden)
- E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können die Mitgliederdaten bekanntgegeben werden.

Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf es einer vorgängigen, schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe.

Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

Artikel 34 Bild- und Videoaufnahmen

Ohne ausdrückliche Mitteilung willigt das Mitglied ein, Bild- und Videoaufnahmen von ihm auf der Vereins-Homepage publizieren zu dürfen und für Werbezwecke zu verwenden.

V Finanzen (siehe Reglement 5)

Artikel 35 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 36 Einnahmen / Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind im Budget/Jahresrechnung, welche von der HV genehmigt werden, festgehalten.

Artikel 37 Mitgliederbeiträge

Die Höhe wird an der HV festgesetzt und im Reglement festgehalten. Mit dem Beitrag werden Mitgliederbeiträge bei den Verbänden und der SVK bezahlt.

Artikel 38 Vereinsvermögen

Der Verein arbeitet ohne geschäftlichen Zweck. Das Vereinsvermögen wird bei den vom Vorstand bezeichneten Stellen angelegt. Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 39 Teilrevision Statuten

Einzelne Artikel der vorliegenden Statuten können durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.

Artikel 40 Totalrevision Statuten

Eine Totalrevision kann in die Wege geleitet werden, wenn der VS oder 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten das Begehren stellen.

Artikel 41 Vereinsauflösung

Die Auflösung des TV Hasle bei Burgdorf kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die gleiche ausserordentliche HV über die Vermögenswerte. Sie sind an eine steuerfreie Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übertragen. Berücksichtigt werden kann aber auch ein gemeinnütziger Verein wie ein Kinderheim, SAZ etc.

Artikel 42 Verbandsstatuten

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des Turnverband Bern Oberaargau-Emmental, des Schweizerischen Turnverbandes und Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Artikel 43 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Fusionsversammlung vom 01. März 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen des MTV Hasle bei Burgdorf vom 09. Februar 2007.

Der Turnverband Bern Oberaargau-Emmental hat die Statuten geprüft und am 15. September 2023 genehmigt.

Hasle bei Burgdorf, 01. März 2024

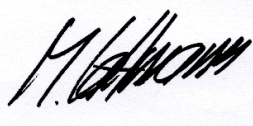
Für den TV Hasle bei Burgdorf

Die Co-Präsidentin:



Sabine Schär-Jost

Der Co-Präsident:



Martin Lattmann

Der Sekretär:



Bernhard Kaderli